

# Tischvorlage

Drucksache Nr. 389/2019

Teningen, den 7. Februar 2019

---

**Federführender Fachbereich:** Fachbereich 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	27.02.2019	Vorberatung
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	20.03.2019	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	02.04.2019	Beschlussfassung

---

**Betreff:**

Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung

**Die Angelegenheit wird zur Erörterung gestellt:**

Der Verwaltungsausschuss [6 Ja – 5 Nein – 2 Enthaltungen] hat vorgeschlagen, den Leinizwang (Paragraph 11) wie folgt vorzunehmen:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich eines 5 m breiten Streifens unterhalb der Dammkrone) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke) mit Ausnahme des Naturbereichs der Elzdammrückverlegung zwischen der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße und dem Gelände des Bogensportvereins;
2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich eines 5 m breiten Streifens unterhalb der Dammkrone) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Parkplatz Lidl) bis zur Köndringer Elzbrücke/Elzstraße;
3. auf beiden Elzdammseiten (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen Elz und der Dammkrone liegenden Fläche) im Naturbereich der Elzdammrückverlegung zwischen der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße und dem Gelände des Bogensportvereins;
4. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldele“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldeleweg;
5. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

Die Verwaltung schlägt folgende Alternative vor:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze

- Riegel (Autobahnbrücke);
2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Parkplatz Lidl) bis zum Gelände des Bogensportvereins;
  3. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldele“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldeleweg;
  4. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung wird nach der Erörterung neu gefasst.

### **Erläuterung:**

Die bisher in der Gemeinde Teningen geltende Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 21. November 2006 muss aufgrund gesetzlicher Änderungen überarbeitet werden. Die Verwaltung orientierte sich dabei an dem Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg, das in einigen Passagen ergänzt und den örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde.

Insbesondere betroffen ist der bisherige Paragraph 6 (Haus- und Gartenarbeiten), der eine Mittagspausenregelung von 13 bis 15 Uhr hinsichtlich lärmintensiver Arbeiten, die andere in ihrer Ruhe stören, vorsieht. Er wurde neu formuliert und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Im Paragraph 7 (Lärm durch Tiere) wurden zu den Hunden zusätzlich auch die Hühnervögel als Gattungstiere aufgenommen.

Neu aufgenommen wurde außerdem Paragraph 8 (Lärm durch Fahrzeuge), da es immer wieder zu Lärmbelästigungen durch den Umgang mit Fahrzeugen kommt.

Hinzugefügt wurde auch Paragraph 9 (Werkstoffsammelbehälter), der die Benutzung von Werkstoffsammelbehältern zu bestimmten Zeiten untersagt.

Geändert wurde außerdem Paragraph 11 (Gefahren durch Tiere/Leinenzwang für Hunde). Der bisher geltende Leinenzwang im Ortsetter soll auf verschiedene Bereiche weiter ausgedehnt werden, da es nach wie vor immer wieder zu Problemen mit Hunden kommt. Neu aufgenommen wurden das Gebiet auf der rechten Elzdammsseite und der Trimm-dich-Pfad in der Allmend.

Der Vorschlag des Verwaltungsausschusses sieht den Leinenzwang wie folgt vor:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich eines 5 m breiten Streifens unterhalb der Dammkrone) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke) mit Ausnahme des Naturbereichs der Elzdammrückverlegung zwischen der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße und dem Gelände des Bogensportvereins;

2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich eines 5 m breiten Streifens unterhalb der Dammkrone) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Parkplatz Lidl) bis zur Köndringer Elzbrücke/Elzstraße;
3. auf beiden Elzdammseiten (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen Elz und der Dammkrone liegenden Fläche) im Naturbereich der Elzdammrückverlegung zwischen der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße und dem Gelände des Bogensportvereins;
4. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldele“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldeleweg;
5. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

Da es bei den Bürgern und Hundehaltern immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des 5 m Bereiches zwischen der Dammkrone und des darunter liegenden Bereiches kommt und es in der Vergangenheit vermehrt Probleme zwischen Joggern, Radfahrern und Hunden gab, schlägt die Verwaltung den Leinenzwang wie folgt vor:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke);
2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Parkplatz Lidl) bis zum Gelände des Bogensportvereins;
3. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldele“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldeleweg;
4. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

Zudem wurde der Paragraph 12 (Verunreinigung durch Hunde) dahingehend erweitert, dass die Halter oder Führer von Hunden Behältnisse mitzuführen haben, um die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde der Paragraph 15 (Tauben-, Rabenvögel- und Wasservogelfütterungsverbot), der das Füttern von Vögeln in bestimmten Gebieten untersagt.

Der Paragraph 17 (Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen) wurde im Absatz 2 ergänzt, dass die Erlaubnispflicht der Ortspolizeibehörde unberührt bleibt.

Aufgrund der vorangegangenen Änderungen wurde der Paragraph 23 (Ordnungswidrigkeiten) den neuen Bestimmungen angepasst.

